

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.3, A.4, A.6, A.9, A.10, A.11, A.12, A.13, A.15, B.1, B.4, C.1, C.2, C.3, C.5, E.7**

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossrat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
14.06.2017
08.03.2018
01.05.2019

Teilrevision
XX. XX. 2025
XX. XX. 2025
XX. XX. 2026

Version 1 vom 01.05.2019

Raumentwicklungsstrategie

- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländliche Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

Instanzen

Zuständig: DWNL DWFL

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, KAR3
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Der Kanton Wallis zeichnet sich durch Landschaften von aussergewöhnlicher Schönheit und Vielfalt aus. Diese landschaftliche Vielfalt ist das Ergebnis von Prozessen, die sich über sehr unterschiedliche Zeiträume erstrecken. Geomorphologische Prozesse haben einen sehr geringen Einfluss auf die Landschaft auf einer menschlichen Zeitebene. Geologische Prozesse (Murgänge, Erdbeben, usw.), klimatische Prozesse (Klimawandel) und biologische Prozesse (Vegetation, Fauna) können hingegen über mehrere Generationen hinweg zu spürbaren Veränderungen der Landschaft führen. Anthropogene Einflüsse wie Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Materialabbau, Energieerzeugung und -transport sowie Tourismus und Freizeit haben unmittelbare Auswirkungen auf die Landschaft. Die Kombination dieser Prozesse hat die typischen Landschaften des heutigen Wallis hervorgebracht. ~~geologischen, geomorphologischen, klimatischen, biologischen Prozessen und von menschlichen Einflüssen. Deren Kombination haben die typischen Landschaften des heutigen Wallis entstehen lassen (z.B. Naturlandschaften, traditionelle Kulturlandschaften, bewirtschaftete und urbane Landschaften). Da diese Prozesse weiter fortschreiten, ist die Landschaft einem steten Wandel unterworfen.~~

~~Die Prozesse, welche die Landschaft gestalten, laufen in sehr unterschiedlichen zeitlichen Massstäben ab. Nach menschlichen Zeitbegriffen haben die geologischen und geomorphologischen Prozesse einen kaum wahrnehmbaren Einfluss auf die Landschaft. Die klimatischen Prozesse (Klimawandel) und die biologischen (Vegetation, Wildtiere) können ihrerseits zu Veränderungen führen, welche über mehrere Generationen feststellbar sind. Die menschlichen Aktivitäten wie namentlich Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Wasserbewirtschaftung, Materialabbau, Energieproduktion sowie Tourismus und Erholung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Landschaft.~~

Auf der Grundlage des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) definiert das kantonale Landschaftskonzept (kLK) die Eigenschaften der Walliser Landschaft und schlägt eine Typologie vor. Es beschreibt jeden Landschaftstyp,

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

seine Qualitäten sowie die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Pflege, den Schutz und die Aufwertung der Landschaft. Das Querschnittsthema T.2 «Landschaft» enthält weitere Details zum Inhalt des kLK.

Als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Grundlage für den Tourismus und Erholungsraum, als Quelle für natürliche Ressourcen und Biodiversität erfüllt die Landschaft mehrere Funktionen, die für unsere Zivilisation von grundlegender Bedeutung sind und im LKS als Landschaftsleistungen bezeichnet werden. Landschaften können ihre vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft nur erbringen, wenn sie von hoher Qualität sind. Um ihr ökologisches, wirtschaftliches und soziokulturelles Potential zu erhalten, ermöglichen die drei allgemeinen Ziele des LKS die koordinierte Umsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Aufwertung der Landschaft auf allen territorialen Ebenen:

- **Landschaftsschutz:** Dieses Ziel besteht darin, die intakten und/oder typischen Landschaften, die die Besonderheit des Wallis ausmachen, zu erhalten und ihre Entwicklung zu begleiten, wobei ihre Qualitäten bewahrt werden. Diese Landschaften sind aufgrund ihrer Schönheit und ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte schützenswert. Der Schutz dieser Landschaften muss klaren Regeln unterliegen, die sie vor schädlichen Beeinträchtigungen, die hauptsächlich durch menschliche Aktivitäten verursacht werden, schützen.
- **Landschaftspflege:** Ausserhalb der Schutzgebiete ist die Landschaft einem ständigen und schnellen Wandel unterworfen, der hauptsächlich durch menschliche Aktivitäten geprägt wird. Dieses Ziel besteht darin, bei allen Aktivitäten, die Auswirkungen auf den Raum haben, systematisch landschaftsbezogene Überlegungen und geeignete Managementmassnahmen einzubeziehen, um eine qualitative Entwicklung der Landschaft zu gewährleisten und die Banalisierung und die Beeinträchtigung zu vermeiden.
- **Aufwertung der Landschaft:** Dieses Ziel besteht darin, die Landschaftsleistungen als Schlüsselemente in den Bereichen Umwelt (Reservoir für Biodiversität und natürliche Ressourcen), Wirtschaft (z.B. Landwirtschaft, Ausgangspunkt für den Tourismus, Wohnattraktivität), Gesellschaft und Kultur (z.B. Lebensqualität, Erholung, kulturelle Identität) in Wert zu setzen. Es zielt darauf ab, das Bewusstsein für den Wert der Landschaft und ihre sinnvolle Nutzung zu fördern.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) überträgt dem Bundesrat die Aufgabe, Inventare für Objekte von nationaler Bedeutung zu erstellen. Die Objekte, welche in den Bundesinventaren aufgenommen sind, gilt es ungeschmälert zu erhalten. Diese Inventare geben Auskunft über Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen Schönheit, ihrer Seltenheit oder ihrer Bedeutung für das Ortsbild zu erhalten oder bestmöglich zu schonen sind. Bezüglich Landschaft sind folgende Bundesinventare zu erwähnen: das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Diese Bundesinventare müssen nicht nur bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes berücksichtigt werden, sondern auch bei der Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben. Die Thematik betreffend ISOS und IVS werden im Speziellen im Koordinationsblatt C.3 «Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten» behandelt.

Das NHG unterscheidet ausserdem drei Arten von Parks von nationaler Bedeutung (Nationalpark, regionaler Naturpark und Naturerlebnispark), die insbesondere das folgende strategische Ziel verfolgen: die Erhaltung und Aufwertung von aussergewöhnlichen natürlichen Lebensräumen und Landschaften von besonderer Schönheit. Zusätzlich zu den Parks von nationaler Bedeutung ist der Naturpark und das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch auf den Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes des Gebietes ausgerichtet (siehe Koordinationsblatt A.10 "Naturpärke und UNESCO-Welterbe").

Auf kantonomer Ebene bildet das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) den gesetzlichen Rahmen für den Landschaftsschutz. Landschaften von regionaler Bedeutung geniessen rechtlichen Schutz durch die Aufnahme einer Landschaftsschutzzone in den Zonennutzungsplan oder durch einen Schutzbeschluss des Staatsrats.

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

Der Schutz von Naturlandschaften ist auch mit dem Schutz von Biotopen und ökologischen Verbindungen verbunden. Die Koordinationsblätter A.9 "Naturschutz und Pflege der Natur" und A.11 "Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore" des kantonalen Richtplans legen die Herausforderungen einer Raumentwicklungsstrategie dar, die insbesondere darauf abzielt, neben den nicht überbauten Flächen in der Rhoneebene auch die Vielfalt der Biotope zu erhalten und das ökologische Netzwerk zu stärken.

Die Instrumente, die zum Schutz und zur Aufwertung von Naturlandschaften zur Verfügung stehen, stammen aus verschiedenen Sektoralpolitiken und sind in den Themen des kantonalen Richtplans erläutert: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturgefahren, Natur, Landschaft, Tourismus und Raumplanung.

~~Das 1997 vom Bundesrat verabschiedete Landschaftskonzept Schweiz (LKS) legt die Ziele und die verbindlichen Massnahmen für die zuständigen Stellen des Bundes, welche mit dem Landschaftsschutz betraut sind, fest. Um die Umsetzung der Massnahmen des LKS zu vereinfachen, hat das BAFU die Grundsätze der Landschaftsschutz-Strategie im Leitbild „Landschaft 2020“ festgelegt. Für eine umfassende Landschaftspolitik wurden acht Aktionsfelder definiert: Landschaft und Landnutzung, Landschaft und Raumordnungspolitik, Landschaft und Gewässer, Arten und Lebensräume, der Mensch in der Landschaft, Partizipation, wirtschaftliche Instrumente und Ressourcenverbrauch, Früherkennung und Forschung.~~

Landschaftsaspekte in der Landwirtschaft können durch verschiedene Instrumente behandelt werden (siehe Koordinationsblätter A.1 "Landwirtschaftszonen" und A.4 "Strukturverbesserungen"). Die Landschaftsqualitätsprojekte (LQP) werden gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung auf regionaler Ebene erarbeitet, um die attraktiven Kulturlandschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln. Basierend auf den bestehenden Grundlagen sowie unter Mitwirkung der Bevölkerung und der Landwirtschaft, legen diese Projekte regionale Landschaftsziele und Massnahmen fest. Diese ermöglichen es den Landwirten, Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen der Direktzahlungen zu erhalten.

Auch im Forstbereich gibt es Instrumente zur Sicherung der Landschaftsqualität, insbesondere im Zusammenhang mit der Biodiversität im Wald und der Waldbewirtschaftung (siehe Koordinationsblatt A.6 "Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung") sowie die regionalen Kompensationsprojekte (RKP). Die RKP ermöglichen es, Rodungsausgleiche mit Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verbinden, indem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Forderung nach Wiederaufforstung verzichtet wird.

~~Das Wallis verfügt auf kleinstem Raum über eine repräsentative Konzentration der meisten biogeografischen Regionen Europas. Diese Besonderheit macht das Wallis zu einem der wichtigsten Kantone hinsichtlich Landschaftsschutz. Ein entsprechendes Inventar der Landschaften von kantonalen Bedeutung ist in Erarbeitung. Die charakteristischen und identitätsstiftenden Walliser Landschaften umfassen dabei:~~

Im Bereich der Gewässer legen die kantonalen Planungen für den Ausbau, die Renaturierung und die Revitalisierung von Fliessgewässern und Seeufern die Ziele und Prioritäten fest, die umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus muss in allen Fliessgewässern und Gewässern ein Gewässerraum (GWR) ausgewiesen werden (siehe Koordinationsblatt A.13 "Wasserbau, Renaturierung und Unterhaltung von Fliessgewässern"). Indem sie den Wasserläufen wieder eine natürlichere Dynamik verleihen, erfüllen die Projekte zum Ausbau, zur Renaturierung und zur Revitalisierung von Wasserläufen sicherheitstechnische, ökologische und auch landschaftliche Ziele und tragen zur Konsolidierung des im kLK identifizierten kantonalen Landschaftsgerüsts bei.

Die Aufgaben der Raumplanung sind insbesondere mit den Fördermassnahmen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Pflege zu koordinieren, die in der Gesetzgebung über die Landwirtschaft und den Natur- und Landschaftsschutz vorgesehen sind. Mit Hilfe des Inventars der Natur- und Landschaftswerte identifizieren die Gemeinden die Landschaftselemente, die geschützt, gepflegt und aufgewertet werden müssen.

- ~~Die Landschaft der Talebene: Die ursprüngliche Naturlandschaft der Rhonetalebene wurde von den Gletschern und anschliessend von der Flusssedimentation der Rhone geformt. Diese Landschaft wird heute stark von menschlichen Aktivitäten überprägt und modelliert. Die Rhone bildet die zentrale Achse, um welche sich die bedeutenden landschaftsprägenden Elemente gruppieren: Agglomerationen, Siedlungen~~

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

gen, Industriezonen, Transport- und Energieinfrastrukturanlagen mit den dazwischenliegenden Landwirtschaftsgebieten. Kantonsweit ist diese multifunktionale Landschaft der grössten Veränderung unterworfen und ist am stärksten bedroht. Gleichzeitig verfügt diese Landschaft insbesondere aufgrund des Projekts der Dritten Rhonekorrektur über das grösste Aufwertungspotenzial. Zahlreiche Siedlungs-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder Natur- und Landschaftsprojekte sind in Erarbeitung, um die Bedrohungen für die Landschaft der Rhonetalebene einzudämmen.

- Die traditionelle landwirtschaftlich geprägte Landschaft: Diese bildet den Rahmen der menschlichen Aktivitäten an den Talflanken und in den Seitentälern; sie ist Identitätsstiftend für dessen Bevölkerung und bildet den Lebensraum für viele seltene Arten, die dank der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung heimisch wurden. Diese Landschaft bestand früher aus einem farbigen Mosaik von Terrassen, Trockensteinmauern, Suonen, Wiesen, Wäldern, Kulturen und Gärten an den Talflanken, Reb- und Obstgärten, dazwischen kompakte Dörfer und zerstreute Maiensässen. Durch die Ausdehnung landwirtschaftlicher Monokulturen, durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gefolgt vom Waldeinwuchs, durch die Erweiterung von Erschliessungen oder durch die Zersiedelung verarmt diese Landschaft zusehends.
- Die Berglandschaft: Diese Landschaftseinheit besteht im unteren Teil aus grossen Nadelwäldern mit Lichtungen und weiter oben aus Alpgebieten und Alpweiden mit der umgebenden Gebirgslandschaft. Das besondere Relief, die geologische Vielfalt, die zahlreichen Seen, Moore, Auen, Gletscher, Schuttkegel und Moränen machen diese schweizweit zu einer der spektakulärsten und touristisch wertvollsten Landschaften. Ein grosser Teil dieser Landschaft wurde ins BLN aufgenommen, das rund 25% der Kantonsfläche überlagert. Die grössten Bedrohungen für diese Landschaft sind die Siedlungsentwicklung der alpinen Tourismusorte und die Entwicklung intensiver touristischer Aktivitäten, welche den Bau von grösseren Infrastrukturanlagen und bedeutende Terrainveränderungen erfordern.

Der Kanton definiert drei Schwerpunkte für seine Landschaftsstrategie:

- Landschaftsschutz: Die intakten und/oder typischen Landschaften, welche die Besonderheit des Wallis auszeichnen, sind zu erhalten und aufzuwerten. Diese Landschaften sind aufgrund ihrer Schönheit und ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte schützenswert. Für den Schutz dieser Landschaften sind präzise Regeln festzulegen, welche sie vor schädlichen Eingriffen, die vor allem von menschlichen Aktivitäten ausgehen, schützen.
- Landschaftspflege: Ausserhalb der eigentlichen Schutzzonen entwickelt sich die Landschaft hauptsächlich aufgrund der menschlichen Aktivitäten stetig weiter. Wenn die Begriffe Landschaftsqualität und -ästhetik in den Planungs- und Bauverfahren nicht berücksichtigt werden, kann dies zu einer Degradierung und Banalisierung der Landschaft führen. Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten gilt es, Überlegungen in Bezug auf die Landschaft und geeignete Bewirtschaftungsmassnahmen systematisch zu integrieren, damit eine qualitativ hochstehende Landschaftsentwicklung sichergestellt werden kann.
- Aufwertung der Landschaft: Dieser Schwerpunkt beinhaltet die Inwertsetzung der Landschaft als Schlüsselement für die Umwelt (Biodiversitätsreservoir und erneuerbare Ressourcen), für die Wirtschaft (z.B. natürliche Grundlage für den Tourismus, Attraktivität des Wohnorts) sowie für die Gesellschaft und Kultur (z.B. Lebensqualität, Erholung, kulturelles Erbe). Das Bewusstsein um den Wert der Landschaft und deren verantwortungsvolle Nutzung ist weiter zu fördern.

Die Aufgaben der Raumplanung müssen gemäss den Vorgaben der Landwirtschafts- sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung insbesondere mit den Fördermassnahmen für die Nutzung und Pflege der Landschaft koordiniert werden. Es ist zweckmässig im Zonennutzungsplan (ZNP) die folgenden Landschaftsschutzobjekte und -zonen zu unterscheiden:

- Landschaftsschutzzone (Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG))

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

Dieser Zonentyp dient der Erhaltung von schönen und wertvollen Landschaften in ihrem räumlichen Zusammenhang und in ihrer Vielfalt sowie Eigenart. ~~Besonders hohe Anforderungen sind bezüglich Bedürfnisnachweis, Lokalisierung und Integration in die Landschaft bei neuen Bauten oder Anlagen verlangt.~~

Jede wesentliche Veränderung des Charakters und des allgemeinen Erscheinungsbildes der Landschaft ist grundsätzlich verboten. Lediglich neue Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind, können genehmigt werden, sofern sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen oder das Gleichgewicht gefährden. Die Renovierung, der Umbau und der Wiederaufbau eines Gebäudes sind erlaubt, sofern diese Arbeiten mit den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen übereinstimmen.

- Geschützte Landwirtschafts- und Rebbauzone (Art. 16 und 17 Abs. 2 RPG, Art. 32 kRPG)

~~Sie~~Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer agronomischen und ökologischen Qualität, ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit und ihre bestehenden natürlichen und traditionellen Strukturen schützenswert sind. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Es dürfen keine Bauten erstellt werden, ausser den für die Nutzung unerlässlichen Anlagen und Einrichtungen und sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind. In diesen Zonen ist es wichtig zu definieren, ob eine bestimmte Art von Kultur (z.B. Aprikosenproduktion) oder ein landschaftliches Element (z.B. Trockenmauern) oder beides geschützt werden soll.

Mit seinen wunderschönen Terrassen und Trockenmauern ist das geschützte Rebbauggebiet von grossem Interesse für das traditionelle Kulturerbe, das einen besonderen landschaftlichen und biologischen Wert darstellt. Die Erhaltung der charakteristischen Elemente der Walliser Rebberge, wie Trockenmauern, Schutzhütten und bewaldete Elemente, ist von grösster Bedeutung, um dieses landschaftliche Erbe zu erhalten und die Werbe-, Tourismus- und Kulturvorteile der Walliser Rebberge zu sichern.

In der Raumplanung ist die Erhaltung natürlicher Böden ein Querschnittsthema, das sich stark auf die Landschaft auswirkt. Natürliche Böden und die Funktionen, die sie für die Natur und die Gesellschaft erfüllen, sind die Grundlage jedes Ökosystems auf der Erde. Sie bilden die landschaftliche Grundlage, so dass jede Bodennutzung die Besonderheiten des Standortes berücksichtigen sollte. Die Bodenstrategie Schweiz (2020) dient als Referenzrahmen und Entscheidungshilfe für die Behörden. Auf kantonaler Ebene ist das Kompetenzzentrum Boden (KOB) mit der Umsetzung dieser nationalen Strategie beauftragt. Konkrete Massnahmen werden in Instrumenten und Werkzeugen auf verschiedenen Ebenen vorgeschlagen (Sachplan-FFF, Leitfaden Natur in Stadt und Dorf, KKK, usw.).

Um die landschaftliche Qualität der bebauten Gebiete zu gewährleisten, gibt es verschiedene Instrumente zur Förderung der Baukultur und zur Aufwertung der Landschaft: Leitbilder auf Konzeptionsebene, Sonderplanungen und verschiedene qualitative Prozesse (Projektwettbewerb, Teststudie) auf Planungs- und Ausführungsebene (siehe Koordinationsblatt C.2 "Bauzonenqualität"). Die Ausweisung einer Ortsbildschutzzone, die es ermöglicht, den architektonischen Wert und die verschiedenen Merkmale eines Ortes anzuerkennen, entspricht auch einem der Ziele des kNHG, nämlich die Harmonie und den Charakter von Landschaften und Ortsbildern zu erhalten und Sorge zu tragen (Art.1 und 2 kNHG).

Die charakteristischen Elemente der Landschaft, ihre Werte oder Qualitäten, machen nicht an den Gemeindegrenzen halt. Die regionale Ebene ermöglicht es, einen geeigneten Perimeter für Projekte zu wählen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam getragen werden. Die Regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK) heben die Elemente hervor, die die relevanten Natur- und Landschaftsbereiche auf regionaler Ebene bilden. Um das RNLK mit anderen raumwirksamen Themen zu koordinieren, können die Natur- und Landschaftsziele in interkommunalen Richtplänen und/oder Agglomerationsprogrammen verankert werden.

Die kulturellen Leistungen der Landschaft (soziale Funktionen) können durch die Planung von Erholungs- und Freizeiträumen sowie von Projekten für Langsamverkehrsrouten konsolidiert werden, die den Qualitätskriterien entsprechen, die in den verschiedenen damit verbundenen Instrumenten und Arbeitshilfen festgelegt sind

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

(Pflichtenheft für einen Sondernutzungsplan, Leitfaden Natur in Stadt und Dorf, PÄV, Leitfaden Agrotourismus, NRP, GWFV, RWFV und Koordinationsblatt B.6 "Freizeitlangsamverkehr (FLV)", usw.).

Schliesslich müssen die Auswirkungen auf die Landschaft im Rahmen von Bauprojekten durch Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden. Bei grossen kantonalen oder nationalen Projekten wird eine koordinierte und relevante Planung auf regionaler Ebene empfohlen. Das NHG sieht bei Eingriffen in schützenswerte Biotope Massnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ersatz vor (Art. 18d NHG). Die Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sieht in Verbindung mit dieser Bestimmung bei größeren Projekten (Anhang UVPV) Schutzmassnahmen vor, um die Beeinträchtigung zu begrenzen.

~~Die Landschaft ist ein Begriff, der das gesamte Kantonsgebiet umfasst. Als Lebensraum der Bevölkerung, als natürliche Grundlage für den Tourismus, als Reservoir der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität usw. erfüllt die Landschaft mehrere lebenswichtige Funktionen für unsere Zivilisation. Die Landschaft entwickelt sich stetig weiter, geprägt durch eine Vielzahl menschlicher Aktivitäten, die immer zahlreicher, schneller und komplexer werden. Um das ökologische, ökonomische und soziokulturelle Potenzial der Landschaft zu erhalten, legt der Kanton eine Strategie fest und koordiniert über alle Ebenen die Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft.~~

Koordination

Grundsätze

1. Schützen der grossen intakten Naturlandschaften auf nachhaltige Art und Weise, namentlich der Gebiete, welche im BLN oder in anderen Inventaren aufgenommen wurden und die Reservoirs für die natürlichen erneuerbaren Ressourcen und die Biodiversität bilden.
2. Vornehmen, bei Konflikten mit Schutzobjekten oder mit grossen Flächen unberührter Naturlandschaft, einer Interessenabwägung, die den tatsächlichen Bedarf mit den erwarteten negativen Auswirkungen auf die Landschaft und ihre verschiedenen Leistungen in Beziehung setzt. Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss Art.3 NHG analog zu Art.18 NHG gemäss der Massnahmenkaskade (1. Vermeiden, 2. Schützen, 3. Wiederherstellen, 4. Ersetzen) angewendet werden. Im Falle einer Kompensation kann diese auch in der Ausscheidung eines neuen Schutzobjektes bestehen.
- 3.2. Erhalten und Aufwerten der identitätsstiftenden Walliser Landschaften, die aufgrund ihrer Besonderheit, Vielfalt und Schönheit von übergeordnetem Interesse sind, insbesondere die traditionellen landwirtschaftlich geprägten Landschaften (z.B. ~~Terrassenkulturen~~, Trockensteinmauern ~~für Terrassenkulturen~~, Suonen, Hochstammobstgärten ~~und Obstgärten am Talhang~~).
- 4.3. Sicherstellen der Erhaltung und der Wiederherstellung offener Landschaften über alle Landschaftstypen-~~einheiten~~ hinweg, um die Banalisierung der Landschaft und die weitere Zersiedelung zu verhindern.
- 5.4. Erhalten, ~~falls möglich~~, der traditionellen Bewirtschaftungsmethoden und -formen ~~in traditionellen Agrarlandschaften bei gleichzeitiger Ermöglichung einer nachhaltigen und rentablen Produktion für die Betriebe. und Beschränken einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.~~
- 6.5. Stärken der Synergien zwischen Land- /Forstwirtschaft und der Pflege der Landschaft, ~~insbesondere zur Förderung von hochwertigen offenen oder halboffenen Räumen, aber auch von verwalteten Naturräumen wie z.B. Waldreservaten namentlich um die Entstehung von Brachlandflächen und die Waldausdehnung einzuschränken.~~
- 7.6. Sicherstellen der landschaftlichen Integration aller Anlagen, Infrastrukturen und Gebäude (bestehende und neue), ~~ihres Rückbaus nach der Betriebsphase sowie der Wiederherstellung des Geländes sowie der Instandstellung von Standorten nach einem Abbruch.~~

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

- 8.7. Aufwerten der wertvollen Landschaften von ~~kantonalen~~ regionaler und nationaler Bedeutung als zentrale Faktoren für die touristische Attraktivität des Kantons und Fördern der Zugänglichkeit zu besonders schönen Gebieten (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Aussichtspunkte), ~~sofern die touristischen Interessen mit den Zielen des Schutzes und der Aufwertung der Landschaft und der Natur vereinbar sind.~~
- 9.8. Fördern der Wirtschaftsaktivitäten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus), ~~der Erholungsräume und der Langsamverkehrswege,~~ die mit den Zielen des Schutzes und der Aufwertung der Landschaft ~~und der Natur~~ vereinbar sind.
10. Berücksichtigen der übergreifenden Landschaftsgrundsätze, die in Querschnittsblatt T.2 aufgeführt sind.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) berücksichtigt die Bundesinventare ~~und -objekte~~ (z.B. BLN, ISOS, ~~und~~ IVS, Eidgenössische Jagdbanngebiete, WZVV, Wildtierkorridore Überregional) bei allen raumwirksamen Tätigkeiten;
- b) ~~erarbeitet die Kriterien für die Bezeichnung der Gebiete von regionaler Bedeutung (schützenswerte Naturlandschaften durch einen Entscheid des Staatsrats oder Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten von regionaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Gemeinden) erstellt ein Inventar der geschützten Landschaften von kantonaler Bedeutung;~~
- c) ~~setzt das kantonale Konzept des Natur- und Landschaftsschutzes um;~~
- d) berät ~~und unterstützt~~ die Gemeinden, bei der Erfassung der Landschaftselemente von ~~kommunaler lokaler~~ Bedeutung ~~auf ihrem Gebiet im Rahmen der Erstellung des Inventars der Natur- und Landschaftswerte und unterstützt diese bei ihren Bestrebungen, die Landschaft aufzuwerten, zu erhalten und das traditionelle Wissen im Zusammenhang mit der Landschaft weiterzugeben;~~
- e) informiert die Gemeinden über die bestehenden landschaftsrelevanten Instrumente wie ~~das Inventar der Natur- und Landschaftswerte, Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) die regionalen Konzepte für Natur und Landschaft (RKNL), Landschaftsqualitätsprojekte (LQP), regionale Kompensationsprojekte (RKP) und die verschiedenen Instrumente und Werkzeuge der Raumplanung (z.B. ikRP, ZNP und BZR, SNP, Wettbewerbe) und regionale Kompensationsprojekte;~~
- f) berücksichtigt ~~die Aspekte der Landschaft den Landschaftsschutz~~ insbesondere bei der ~~Erarbeitung von Begleitung und bei Entscheiden über~~ Infrastruktur- und Bauprojekte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen;
- g) fördert die Entwicklung des extensiven Tourismus (z.B. Naturpark, Agrotourismus, Wandern, sanfte Tourismusformen);
- h) berücksichtigt die Landschaftswerte ~~und -leistungen~~ im Rahmen der kantonalen Sektorialpolitiken.

Die Gemeinden:

- a) führen auf ihrem Gemeindegebiet eine Erfassung der ~~schützenswerten Landschaftswerte Landschaftselemente~~ von ~~kommunaler lokaler~~ Bedeutung durch;
- b) übertragen die Schutzgebiete von nationaler, ~~kantonalen regionalen~~ und ~~kommunaler lokaler~~ Bedeutung sowie die schützenswerten traditionellen Landwirtschaftsflächen ~~und weisen sie der geeigneten Zone~~ in ihren ZNP ~~zu~~, und integrieren die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten hinsichtlich dem Schutz der Landschaft ins kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR);
- c) nehmen im kommunalen Bau- und Zonenreglement Grundsätze betreffend der architektonischen Qualität und der landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen auf;

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

- d) ~~erarbeiten—setzen~~ in sensiblen Gebieten ~~einen Wettbewerb nach der SIA-Norm oder~~ einen Sondernutzungsplan gemäss Art. 12 kRPG ~~ein~~, um durch entsprechende raumplanerische Massnahmen die landschaftliche Integration der Siedlungsentwicklung, der Infrastrukturprojekte oder aller weiteren Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sicherzustellen;
- e) setzen konkrete Projekte im Sinne der ~~LEK-Regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK)~~ um ~~und unterstützen namentlich die LQP und die regionalen Kompensationsprojekte~~;
- f) legen landschaftliche ~~Aufwertungs- und~~ Pflegemassnahmen für ihr Gemeindegebiet fest (z.B. Säuberungsschnitt der Wiesen, Pflanzung einheimischer Hecken, Massnahmen gegen die Verbuschung) ~~und vergüten die Anbieter~~;
- g) ~~werten durch innovative kommunale oder regionale Projekte die Vielfalt der Landschaft auf~~;
- g) h) sensibilisieren die Bevölkerung in Bezug auf den Wert der Landschaft als Faktor der Lebensqualität, der kulturellen Identität und des touristischen Kapitals.

Dokumentation

Kanton Wallis, **Kantonales Landschaftskonzept**, 2022

DWNL, **Natur und Landschaft in der Raumplanung**, 2022

DRE, **Praxishilfe Nature in Stadt und Dorf**, 2022

Bund, **Landschaftskonzept Schweiz (LKS)**, 2020

Bund, **Bodenstrategie Schweiz**, 2020

DWNL, **Entwurf einer Richtlinie: Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes an Baugesuchsunterlagen**, 2016

ARE, ASTRA, BAFU, BAK, **Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung**, 2012

UVEK, KdK, BPUK, SSV, SGV, **Raumkonzept Schweiz**, 2012

DWNL und BAFU, **Leitfaden zum Vorgehen für Gemeinden mit Waldeinwuchs im Wallis**, 2011

~~BUWAL, **Landschaft 2020 — Leitbild des BUWAL für Natur und Landschaft**, 2003~~

~~BUWAL, BRP, **Landschaftskonzept Schweiz (LKS)**, 1997~~

~~Drosara, **Kantonales Konzept des Natur und Landschaftsschutzes, DWFL**, (in Erarbeitung)~~